



## STATUTEN

der

**Sattel-Hochstuckli AG**

mit Sitz in Sattel SZ

### I. Grundlage

#### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma Sattel-Hochstuckli AG besteht mit Sitz in Sattel SZ auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### Artikel 2 – Zweck

<sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Sport-, Freizeit- und Nebenanlagen insbesondere im Gebiet Sattel-Hochstuckli.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden oder diesen fördernden Geschäfte zu tätigen und sich an anderen Firmen und Institutionen direkt oder indirekt zu beteiligen.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern.

### II. Kapital

#### Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 2'787'480.00 und ist eingeteilt in 15'486 Namenaktien mit einem Nennwert zu je CHF 180.00.

<sup>2</sup> Die Aktien sind zu 100% liberiert.

#### Artikel 3a – Kapitalband

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 31. August 2030 das derzeitige Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer einseitigen Bandbreite (Kapitalband) durch die Ausgabe von maximal 5556 Namenaktien im Nennwert von CHF 180.00 zu erhöhen, wobei die obere Grenze des Kapitalbands nominal CHF 3'787'560 beträgt. Mehrfache Erhöhungen (auch in Teilbeträgen) im Rahmen des Kapitalbands, der Befristung und der nachfolgenden Bestimmungen sind zulässig.



<sup>2</sup> Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen des Art. 6 der Statuten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, bei den Kapitalerhöhungen im Kapitalband das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen zwecks Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

### **Artikel 3b – Erhöhung des Aktienkapitals**

<sup>1</sup> Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann im Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben und eine von Absatz 1 sonst wie abweichende Regelung treffen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer oder Investoren.

<sup>3</sup> Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

### **Artikel 4 – Form der Aktien**

<sup>1</sup> Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze 4 und 5 Aktien zur Sammelverwahrung einer Verwahrungsstelle übergeben, als Globalurkunde oder als Wertrechte (nach den Art. 973c oder 973d OR) ausgeben oder als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) führen.

<sup>3</sup> Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

<sup>5</sup> Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten; bestehende Titel können vom Verwaltungsrat zurückgefordert und dürfen nach deren Rückgabe vernichtet werden. Den Aktionären ist auf Verlangen jederzeit eine Bestätigung auszustellen, über die von ihnen jeweils gehaltene Anzahl Titel und deren Nennwerte. Die Gesellschaft kann den Druck und die Ausgabe von Urkunden (Einzelurkunden, Aktienzertifikate oder Globalurkunden) jedoch veranlassen, wenn sie dies als notwendig oder nützlich erachtet.

### **Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der betroffenen Aktionäre bedarf.

## **Artikel 6 – Aktienbuch**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

<sup>2</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## **Artikel 7 – Übertragung der Aktien**

<sup>1</sup> Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

<sup>2</sup> Die Übertragung von Namenaktien durch Rechtsgeschäft kann bei ausgegebenen Aktienurkunden nur durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen, ansonsten nur durch Zession (Übertragung durch schriftliche Abtretungserklärung).

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen ablehnen, wenn

- a) die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde, was der Fall ist, wenn der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit droht, oder dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen, oder
- b) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt bzw. erworben hat.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn die Gesellschaft im Fall von Art. 685b Abs. 1 OR dem Veräusserer oder im Fall von Art. 685b Abs. 4 OR dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

<sup>5</sup> Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Gesuchsteller ist in das Aktienbuch einzutragen.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **A. Generalversammlung**

## **Artikel 8 – Befugnisse**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

<sup>4</sup> Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die allein oder zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

<sup>5</sup> In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

<sup>6</sup> Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und gegebenenfalls die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

<sup>7</sup> Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie gegebenenfalls die Revisionsberichte zugestellt werden.

<sup>8</sup> Aktionäre, die allein oder zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

<sup>9</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

### **Artikel 10 – Universalversammlung**

<sup>1</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten (Universalversammlung).

<sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

<sup>3</sup> Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder

in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

### **Artikel 11 – Tagungsort**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

### **Artikel 12 – Virtuelle Generalversammlung**

<sup>1</sup> Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

<sup>3</sup> Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### **Artikel 13 – Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben als Tagesvorsitzender. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen anderen Tagesvorsitzenden, welcher nicht Aktionär zu sein braucht.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer und den Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### **Artikel 14 – Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Anerkennung der Vollmacht.

<sup>3</sup> Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.

## **Artikel 15 – Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

<sup>2</sup> Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

<sup>5</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 16 – Wahl, Zusammensetzung, Konstituierung und Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung einzeln gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsperiode derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperioden der Verwaltungsräte enden zeitgleich.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

<sup>5</sup> Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, steht den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu.

## **Artikel 17 – Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Artikel 18 – Sitzungen und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfälle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben als Tagesvorsitzender.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende der Sitzungen des Verwaltungsrates bezeichnet den Protokollführer und den Stimmzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Die Anwesenheit eines Mitgliedes genügt, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

<sup>6</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>7</sup> Der Verwaltungsrat kann die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung zusätzlich in einem Organisationsreglement regeln.

## **Artikel 19 – Recht auf Auskunft und Einsicht; Entschädigungsanspruch**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

<sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

<sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

<sup>5</sup> Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat als Gremium.

<sup>6</sup> Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat festlegt.

## **Artikel 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

<sup>3</sup> Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren und weiteren Zeichnungsberechtigten) übertragen und die Art und den Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung regeln. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

<sup>5</sup> Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 21 – Revision**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>3</sup> Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten

Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **Artikel 22 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup> Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>4</sup> Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 727a Abs. 2 ff. OR.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle muss gemäss Art. 728 OR bzw. 729 OR unabhängig sein.

<sup>6</sup> Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

## **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

### **Artikel 23 – Geschäftsjahr und Buchführung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende eines Geschäftsjahrs fest.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

### **Artikel 24 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

### **Artikel 25 – Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

<sup>3</sup> Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

## V. Benachrichtigung

### Artikel 26 – Mitteilungen an die Aktionäre

<sup>1</sup> Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Publikation auf der Unternehmenswebseite oder im SHAB.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im SHAB.

Schwyz, 1. September 2025

Der Vorsitzende:

  
André Hugener

Der Protokollführer:

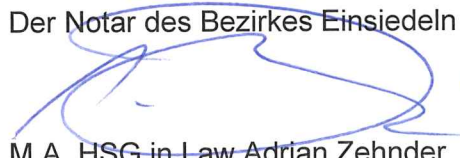
  
Daniel Rüegg

### Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Bezirkes Einsiedeln, M.A. HSG in Law Adrian Zehnder, bescheinigt hiermit, dass die Statuten der Sattel-Hochstuckli AG, mit Sitz in Sattel SZ, in der vorstehenden Fassung an der heute durchgeführten ordentlichen Generalversammlung genehmigt wurden und die gültigen Statuten der Gesellschaft darstellen.

Schwyz, 1. September 2025  
Urk. Reg. Nr. 1244 / 2025

Der Notar des Bezirkes Einsiedeln

  
M.A. HSG in Law Adrian Zehnder

